# Gefet : Sammlung

fur bie

### Roniglichen Preußischen Staaten.

## — No. 11. —

(No. 2095.) Berordnung, die Berbindlichfeit gur Anwendung gestempelter Daafe und Gewichte betreffend. Bom 13. Dai 1840.

# Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Preugen zc. zc.

Da die in der Maaße und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. (Geschischmung von 1816. G. 142 ff.) enthaltenen Vorschriften über die Verbindickfeit jur Anwendung gestempelten Naaßes und Gewichtes sich nicht als austeichend ergeben haben, um die durchgangige Anwendung gleicher und richtiger Maaße und Gewichte sich haben, um die durchgangige Anwendung gleicher und richtiger Maaße und Gewichte im Handel und Verkehre zu sichern, so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums, wie folgt:

### 6. 1.

In allen Fallen, wo etwas nach Maaß ober Gewicht verkauft wird, barf die im Inlande ersolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, geschrig gestempeltem Maaße ober Gewichte geschehen. Ift im Vertrage ein fremdes Maaß ober Gewicht veradredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preußisches Maaß ober Gewicht reduzirt werden.

Die Uebertretung Diefer Borichrift hat fur jeden der Kontrahenten eine polizeiliche Geldbuße bon einem bis funf Thaler zur Folge. Auch wird das babei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht konfiszirt.

#### 9. 2

Das in der Maaße und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. und in Unserer Order vom 28. Juni 1827. in Ansehung der Waarenverkaufer enthalstene Verbot des Besses oder Gebrauchs ungestempelter Maaße oder Gewichte sindet auf sammtliche Gewerbtreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben, bei Vermeidung der darin vorzeschriebenen Strasen, kein ungestempeltes Maaß oder Tabranan 1840. (No. 2003.)

Ge-